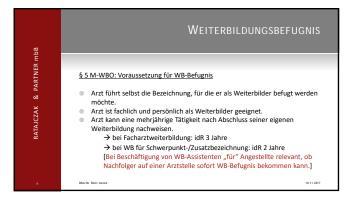
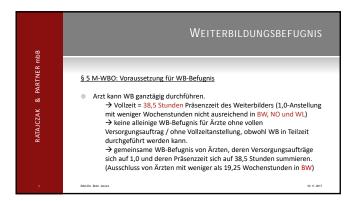


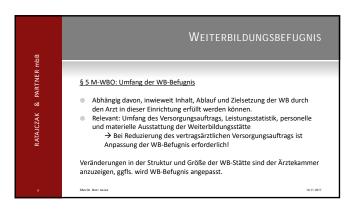


S 5 M-WBO; WB-Befugnis möglich für

iniedergelassene Ärzte (mit und ohne Vertragsarztzulassung)
angestellte Ärzte (Universitätsklinik, Krankenhaus, Privatklinik, MVZ, Arztpraxis)







WEITERBILDUNGSBEFUGNIS

§ 5 M-WBO

WB-Befugnis wird von Ärztekammer auf Antrag erteilt (VA).
WB-Befugnis kann befristet werden.

Bei Dauer des Anstellungsvertrags mit WB-Assistenten beachten!
WB-Befugnis ist bezogen auf einen Arzt / mehrere Ärzte in einer konkreten Einrichtung.

Bei Wechsel der Einrichtung neue WB-Befugnis erforderlichl

Bei Umstrukturierung (Praxis in MVZ)neue WB-Befugnis erforderlichl

Bei Tatigkeit in 2 Einrichtungen (z.B. Kh und MVZ) sind 2

WB-Befugnisse erforderlichl

WEITERBILDUNGSBEFUGNIS

§ 5 M-WBO

Getrennte WB-Befugnisse für mehrere getrennte WB-Einrichtungen:
Ist ein befugter Arzt an mehr als einer WB-Stätte tätig, ist eine gemeinsame
Befugnis mit einem weiteren befugten Arzt an jeder WB-Stätte erforderlich
(§ 5 Abs. 3 Satz 4 M-WBO).

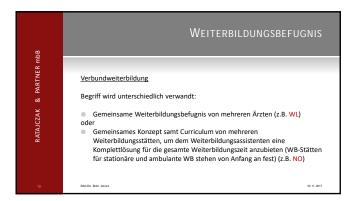
Beispiel:
Chefarzt ist für seine Kh-Abteilung (stationäre WB-Befugnis) und daneben noch
im Rahmen seiner Teilzeitanstellung im MVZ (ambulante WB-Befugnis)
weiterbildungsbefugt. Wegen Vollzeiterfordernis müssen beide
Weiterbildungsbefugnisse durch andere Ärzte ergänzt werden.

Beispiel:
Arzt zu 0,5 in Praxis zugelassen und zu 0,5 in MVZ angestellt. Für beide WB-Einrichtungen weiterbildungsbefugt (jeweils ambulante WB).
Wegen Vollzeiterfordernis müssen beide Weiterbildungsbefugnisse durch andere Ärzte ergänzt werden.

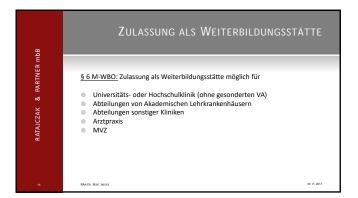
WEITERBILDUNGSBEFUGNIS

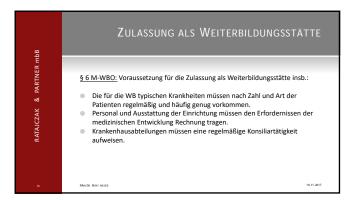
Variante:
MVZ ist Teil der üBAG, d.h. 0,5-Zulassung und 0,5-Anstellung jeweils innerhalb der üBAG.
→ Vollzeit-WB in üBAG möglich

BW: MVZ wird immer gesondert bewertet → keine alleinige WB-Befugnis NO: 2 Teilzeittätigkeiten → keine alleinige WB-Befugnis WI: WB-Befugnis idR ohnehin nur für 1 WB-Stätte → keine alleinige WB-Befugnis







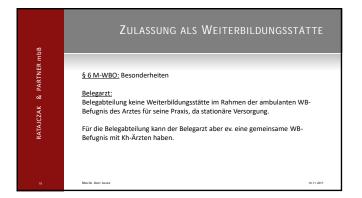


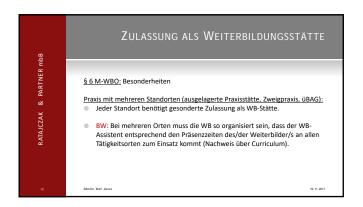
SEAMOND ALS WEITERBILDUNGSSTÄTTE

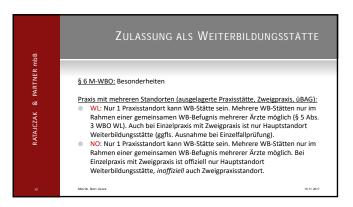
SEAMOND: Antragsteller und Adressat des Zulassungsbescheids

Bei Kh-Abteilungen: Kh-Träger
Bei MVZ: MVZ-Trägergesellschaft
Bei Arztpraxis: Praxisinhaber / BAG, und zwar sowohl für eigene WB-Befugnis als auch für WB-Befugnis der angestellten Ärzte

Teilweise ist Zulassung von Praxen als Weiterbildungsstätte in der WB-Befugnis für den Praxisinhaber eingeschlossen (z.B. BW).







 SUR BESCHÄFTIGUNG EINES WB-ASSISTENTEN

Sachäftigung von Assistenten im Rahmen der Weiterbildung bedarf der Genehmigung der KV.
Antragsteller bzw. Adressat der KV-Genehmigung: Praxisinhaber bzw. MVZ-Trägergesellschaft / Ärztlicher Leiter (d.h. ggfls. abweichend von WB-Befugnis, aber idR gleichlaufend mit Adressat für Zulassung als WB-Stätte)
Genehmigung ist zu befristen. Befristungszeitraum hängt von Dauer der WB-Befugnis und von fehlender Mindestweiterbildungszeit ab.

SUR BESCHÄFTIGUNG EINES WB-ASSISTENTEN

\$ 32 Abs. 2 Ärzte-ZV:

Beschäftigung von WB-Assistenten nach Abschluss der WB bis zum Fachgespräch zulässig.

→ neuer Antrag und neue KV-Genehmigung (vermutl. befristet) erforderlich

Wenn Antrag auf Teilnahme zur vertragsärztlichen Versorgung gestellt wurde, ist Beschäftigung von WB-Assistenten nach Fachgespräch bis zur Entscheidung über den Antrag (Zulassung / Anstellung) zulässig.

→ neuer Antrag und neue KV-Genehmigung (vermutl. befristet) erforderlich

Exkurs:

Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung:

Ein die Befristung rechtfertigender Grund liegt vor, wenn die Beschäftigung der WB zum Facharzt oder für Schwerpunkt- / Zusatzweiterbildung dient.

Die Befristung darf den Zeitraum nicht unterschreiten, für den der Weiterbilder die WB-Befugnis besitzt.

Weiterbilder die WB-Befugnis besitzt.

Weiterbildungszeit abzuschließen, dann darf auf diesen Zeitraum befristet werden.



Exkurs:
Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung:

Ein die Befristung rechtfertigender Grund liegt vor, wenn die Beschäftigung der WB zum Facharzt oder für Schwerpunkt-/ Zusatzweiterbildung dient.

Fällt Beschäftigung zwischen Fachgespräch und Entscheidung über Antrag auf Zulassung / Anstellung hierunter?
Tätigkeiten, die nicht der WB dienen, können nicht für eine Befristung nach ÄArbVtrG herangezogen werden (BT-Drs. 13/8668).

Empfehlung: Neue Befristung nach allgemeinen Grundsätzen vereinbaren.

S2 Abs. 3 Ärzte-ZV:

Die Beschäftigung eines WB-Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen.

Regressgefahr bei Zuwachs von mehr als 25%.

Regressgefahr bei Praxisumfang von 2 - 2,5 des Fachgruppendurchschnitts.

Ausnahme: Beschäftigung von WB-Assistenten nach § 75a SGB V (Förderung der hausärztlichen Versorgung durch WB-Förderung).

KV hat im HVM festzulegen, in welchem Umfang eine Vergrößerung zulässig ist.

When Bernalds

KV-GENEHMIGUNG

ZUR BESCHÄFTIGUNG EINES WB-ASSISTENTEN

Anzahl der WB-Assistenten:

9 § 4 Abs. 2 Assistenten-RL der KV BW: im Umfang des Versorgungsauftrags / der Versorgungsaufträge

9 Hinweis der KV Berlin auf Antragsformular: Je Weiterbilder kann grundsätzlich nur 1 WB-Assistent Vollzeit oder 2 in Teilzeit mit max. 50% bei einem vollen Versorgungsauftrag beschäftigt werden.

Beispiel:

9 Bei einer gemeinsamen WB-Befugnis von Arzt 1 und Arzt 2 mit je 1,0 (31 Wochenstunden) werden bis zu 2 WB-Assistenten von der KV genehmigt.

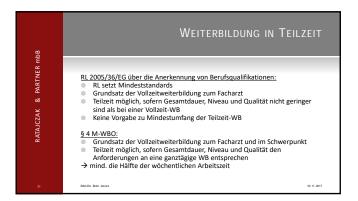
3 Unterschiedliche Betrachtungsweise bei KV und Ärztekammer!

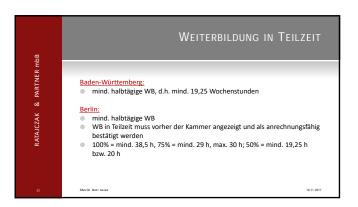
WB-Assistenten in der Chefarztambulanz?
Beispiel:

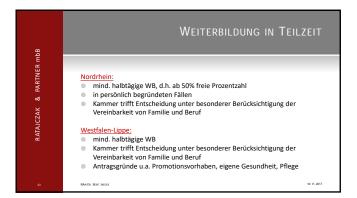
Chefarzt verfügt über stationäre WB-Befugnis.
Chefarzt verfügt über stationäre WB-Befugnis.
Chefarzt ist ermächtigt (z.B. gem. § 31a Ärzte-ZA).

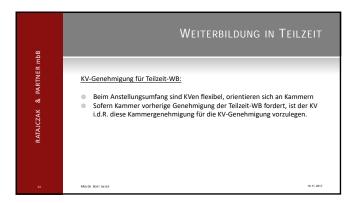
Probleme:
Chefarzt erfüllt vermutlich das Vollzeiterfordernis für ambulante WB-Befugnis nicht → ggfls. noch anderer Arzt ermächtigt, dann gemeinsame ambulante WB-Befugnis
Aber: Keine KV-Genehmigung, weil § 32a nicht auf § 32 Ärzte-ZV verweist.
→ Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung











AUSBLICK: NOVELLIERUNG DER M-WBO

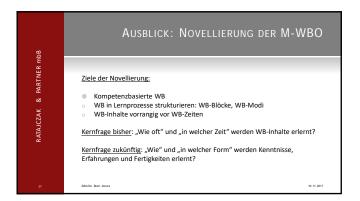
AUSBLICK: NOVELLIERUNG DER M-WBO

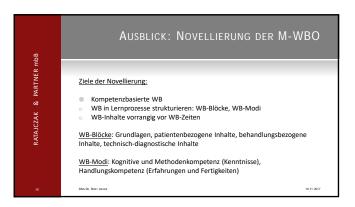
Novellierungsvorhaben:

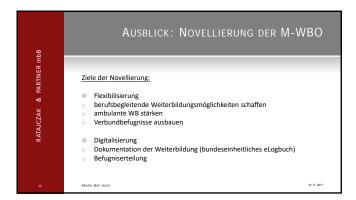
seit dem Deutschen Ärztetag 2010: Abstimmung mit Fachgesellschaften, Berufsverbänden und LÄKn

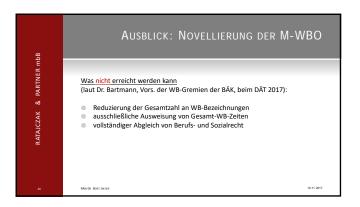
Deutscher Ärztetag 2017 beschloss den neuen Kopfteil des Abschnitts B bzgl. der Gebietsdefinitionen, Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen sowie der Weiterbildungszeiten.

Zeitplan: Deutscher Ärztetag 2018 soll novellierte M-WBO (u.a. mit geändertem Paragrafenteil) als Gesamtpaket neu verabschieden.









HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT